

weil es Nachdruck englischer Werke nicht über seine Grenzen hinausbringen darf, während England einen viel größeren Spielraum für den Nachdruck bayerischer Werke in Kunst und Litteratur besitzt.

Um Litteraturverträge zu wirklich internationalen zu machen, ist es notwendig, daß auch die Vereinigten Staaten Nordamerikas mit den civilisierten Ländern Europas paktieren.

Die Bewegung dafür ist im Gange; auch fehlt es jenseits des Ozeans keineswegs am guten Willen; denn wenn auch manche amerikanische Verleger den Grundsatz aufstellen, daß das geistige Eigentum und mit ihm das Verlagsrecht Gemeingut der menschlichen Gesellschaft sei, so hat es doch bisher an einsichtsvollen Männern und Bestrebungen drüben nicht gefehlt, welche aus moralischen und nationalökonomischen Gründen die Notwendigkeit eines gegenseitigen Schutzes mit England wenigstens anstreben. Auch ein großer Teil des gebildeten Publikums in den Vereinigten Staaten hat in den letzten zehn Jahren Interesse an der Frage genommen. Man ist der Ansicht, daß die Erledigung derselben nicht dem Repräsentantenhause anzuvertrauen sei, sondern, daß sie am besten vom Senate in der Form eines Vertrages zunächst mit England behandelt werden müsse. Bis jetzt ist es aber zwischen beiden Ländern nach gescheiterten Versuchen nur zu Erörterungen in der Presse gekommen, und wie zwei Geschäftsleute, die gern beiderseitig etwas von einander wollen, aber von denen keiner das erste Wort geben mag, in der Voraussetzung, daß der am besten fährt, der ein Geschäft an sich heran kommen läßt, also stehen sich die beiden englisch-redenden Nationen gegenüber, indem jede der andern ihre Sünden vorhält und Schaden und Vorteil abwägt.

Der Schriftsteller George Haven Putnam in New-York hielt im Jahre 1879 im New-Yorker »Free-Trade Club« einen Vortrag über den internationalen Schutz gegen den Nachdruck vom ethischen und politisch-ökonomischen Standpunkt, worin er anerkennt, daß die erste Bedingung in Bezug auf Eigentum ist: Sicherheit.

In den Vereinigten Staaten kann Schutz gegen Nachdruck gegenwärtig nur der Bürger der Vereinigten Staaten beanspruchen; dagegen schützt England den amerikanischen Autor, sobald er sich dauernd auf britischem Gebiete, z. B. in Kanada aufhält.

Der Schriftsteller ist Arbeiter und seine Werke sind, genau in demselben Verhältnis wie bei jeder anderen Klasse von Arbeitern, die Resultate seiner eignen produktiven Thätigkeit, mit denen er nach Belieben als mit seinem Eigentum schalten und walten soll; werden ihm aber zur Verwertung seiner Erzeugnisse Grenzen gezogen, so ist der Schriftsteller nicht im vollen Besitz seines Materials und ein Teil seines Wertes ist ihm genommen.

Dieser Satz hat in Amerika teilweise Anerkennung gefunden; aber indem es seine Nähmaschinen-, Telephon- und andere Fabrikanten schützt, hat es doch die Schöpfer seiner Litteratur vergessen, indem es den Spruch nicht beherzigte: „Thue niemand das an, was du nicht willst, daß man dir thue.“ — Als nämlich vor etwa fünf und zwanzig Jahren in Europa Hunderttausende von Exemplaren von Onkel Toms Hütte, Irvings Sketchbook, Wetherells, Weite, weite Welt u. s. w. in Übersetzung und Nachdruck erschienen, da wurde man stutzig und meinte, daß der Patentinhaber eines verbesserten Zahnstochers heutzutage viel besser imstande sei, seinem Rechte als Schöpfer eine weitere Anerkennung zu verschaffen, als dies der Verfasserin von „Onkel Toms Hütte“ möglich war. Man begann nun statistisches Material zu sammeln und brachte heraus, daß binnen zehn Jahren 382 Bücher amerikanischen Ursprungs in England nachgedruckt seien, übersah aber, daß ungefähr dieselbe Anzahl eng-

lischer Bücher in einem Jahre drüben im eigenen Lande nachgedruckt worden war.

Im Jahre 1838 schon hatte Lord Palmerston die amerikanische Regierung eingeladen, an der Herstellung einer Bücherschutzkonvention zwischen England und den Vereinigten Staaten teilzunehmen, und fast gleichzeitig hatte der Amerikaner Henry Clay, als Vorsitzender eines Komitees für den Gegenstand, sich sehr entschieden zu gunsten einer solchen Konvention gegen den Senat ausgesprochen, indem er den Standpunkt einnahm, daß das Eigentumsrecht eines Autors an seinem Werke ähnlich demjenigen des Erfinders an seinem Patent sei; aber es wurde der Einladung keine Folge gegeben.

Erst 1853 kam in die Bewegung wieder Leben. Fünf große New-Yorker Verleger wandten sich an den damaligen englischen Staatssekretär Everett mit einem Schreiben, in welchem sie, zu gunsten einer Konvention sich erklärend, rieten:

1. daß ein fremder Autor gehalten werden solle, den Titel seines Werkes, bevor er dasselbe auswärts publiziere, zu registrieren;
2. daß das Werk, um Schutz zu finden, innerhalb dreißig Tagen nach der Publikation auswärts, in den Vereinigten Staaten zur Publikation gelangen müsse;
3. daß der Wiederabdruck (also Satz und Druck) vollständig in den Vereinigten Staaten zu beschaffen sei.

Dieses Vorgehen machte der amerikanische Nationalökonom und gleichzeitige Verlagsbuchhändler Carey zu Schanden durch seine »Letters of International Copyright«, in welchen er die Ansicht verteidigte, daß die in einem Buche enthaltenen Thatsachen und Ideen Gemeingut der menschlichen Gesellschaft seien und das Eigentumsrecht an einem veröffentlichten Werke nicht zu verteidigen sei.

In den Jahren 1858 und 1868 haben sich dann solche Bewegungen, namentlich auch unter der Führung von W. Cullen Bryant wiederholt, ohne der Sache neue Gesichtspunkte abzugewinnen oder besondere Maßnahmen zu empfehlen.

Verschiedene wichtige politische Ereignisse und die Verletzung des Präsidenten Johnson in den Anklagezustand haben die Aufmerksamkeit hiervon abgelenkt.

In Wirklichkeit ist das amerikanische Volk noch nicht hinreichend über Sinn und Bedeutung des geistigen Eigentums aufgeklärt, und ich bin mit anderen überzeugt, daß wenn ihm die Frage in angemessener Weise unterbreitet würde, man dem gesunden Menschenverstande und dem Rechtlichkeitsgefühl desselben wohl eine auf Vernunft und Billigkeit basierte Entscheidung zutrauen dürfte. Über das Recht des Bücherschutzes befindet sich in »Putnam's Magazine« Mai 1868 ein Artikel, welcher vielleicht die kürzeste und klarste Darstellung der Grundsätze ist, welche auf diese Frage Bezug haben, und welche in sehr einleuchtender Weise die notwendige Verbindung darstellt, welche zwischen Careys gänzlicher Verneinung und Proudhons Behauptung, daß aller Eigentumsbesitz Diebstahl sei, besteht. Weitere Bewegungen in den siebziger Jahren scheiterten an dem Meinungskampf der Freihändler und Schutzzöllner und an der in den Vereinigten Staaten gepflegten Ansicht, daß durch einen Schutz des geistigen Eigentums die Volksbildungsmittel verteuert und der Jugendziehung ein Hemmschuh angelegt werde, was der Wohlfahrt des amerikanischen Volkes und der Sicherheit seiner republikanischen Institutionen zuwider sei. Hierbei übersieht der amerikanische Geist aber, daß der Erziehung im allgemeinen, den wichtigen Zweig der Sitten- und Pflichtenlehre mit einbegriffen, kein Vorschub geleistet wird, wenn es den Bürgern der Vereinigten Staaten gestattet ist, ohne Darbietung einer Entschädigung die Arbeit anderer sich anzueignen.